

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Februar 1954

Nummer 8

Datum	Inhalt	Seite
27.1.54	Verordnung über die Bildung der Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen	49

Verordnung über die Bildung der Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen.

Vom 27. Januar 1954.

Auf Grund der §§ 13 und 17 Abs. 2 des Flüchtlingsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juni 1948 (GV. NW. S. 216) und der §§ 22 Abs. 1 und 25 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201) wird folgendes verordnet:

Erster Teil

Wahl der Mitglieder der Kreisbeiräte

§ 1

Wahlart

(1) Die zu wählenden Vertreter werden nach Maßgabe dieser Verordnung in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

§ 2

Wahlgebiet

Wahlgebiete sind die Gebiete der Landkreise und der kreisfreien Städte.

§ 3

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind gemäß § 4 Ziff. 2 Satz 2 der Rechtsverordnung vom 24. September 1953 (GV. NW. S. 364) alle Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG), die am Wahltag

1. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet und
2. im Wahlgebiet ihren ständigen Aufenthalt

haben.

(2) Für die erstmalig nach dieser Verordnung durchzuführende Wahl gelten bei Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen, die noch nicht im Besitze der auf Grund des § 15 BVFG auszustellenden Ausweise A, B oder C sind, die Voraussetzungen der Vertriebenen- bzw. Flüchtlingseigenschaft als nachgewiesen:

1. bei Heimatvertriebenen und Vertriebenen, die im Besitz folgender Ausweise sind:
des Flüchtlingsausweises A eines Landes der britischen Zone oder
des Flüchtlingspasses eines Landes der amerikanischen Zone oder
des Flüchtlingsausweises A des Landes Rheinland-Pfalz;
2. bei Sowjetzonenflüchtlingen, die folgende Unterlagen besitzen:
den Flüchtlingsausweis B des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Vermerk „Asylrecht P“ oder
den Flüchtlingsausweis B des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Vermerk „Asylrecht Z“, sofern dieser Ausweis vor dem 1. Juni 1952 ausgestellt worden ist, oder

den Beschuß eines Notaufnahmelagers, wonach die Aufnahme wegen einer drohenden Gefahr für Leib und Leben oder die persönliche Freiheit erfolgte, oder den Beschuß eines Notaufnahmelagers, wonach die Aufnahme aus zwingenden Gründen erfolgte, sofern der Beschuß vor dem 1. Juni 1952 gefaßt wurde, oder

den Beschuß eines Notaufnahmelagers, aus dessen Begründung hervorgeht, daß der Aufgenommene die sowjetische Besatzungszone wegen einer besonderen Zwangslage verlassen mußte, oder

die Aufnahmehescheinigung eines Notaufnahmelagers, wonach die Aufnahme gemäß Ziffer 3 a oder 3 b der Uelzener Richtlinien vom 11. Juli 1949 erfolgte, oder

den Gleichstellungsbescheid gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes zu Artikel 131 GG oder

den Gleichstellungsbescheid gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

(3) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
2. wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat,
3. wem das Wahlrecht im Entmazifizierungsverfahren abgesprochen worden ist.

(4) Das Wahlrecht ruht

1. für Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht sind,
2. für Strafgefangene,
3. für Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden.

(5) Wählen kann nur, wer in die Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist.

§ 4

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag

1. fünfundzwanzig Jahre alt ist und
2. mindestens sechs Monate seinen ständigen Aufenthalt im Wahlgebiet hat,
3. nicht nach den Vorschriften zur Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus als Haupeschuldiger (Gruppe I) oder Belasteter (Gruppe II) eingestuft ist oder durch Richterspruch die Wählbarkeit rechtskräftig verloren hat.

(2) Sowjetzonenflüchtlinge sind nur wählbar, soweit sie den Ausweis C nach den Bestimmungen des BVFG besitzen.

(3) In den Beirat kann nicht gewählt werden, wer Bediensteter einer Flüchtlingsbehörde oder der Behörde ist, bei der der Beirat besteht.

§ 5
Wahlleitung

(1) Wahlleiter sind im Landkreis der Oberkreisdirektor, in der kreisfreien Stadt der Oberstadtdirektor oder ihre Vertreter im Amt.

(2) Dem Wahlleiter obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 6
Stimmbezirke

(1) Für die Stimmabgabe wird jedes Wahlgebiet in Stimmbezirke eingeteilt.

In der Regel bildet in den Landkreisen jede Gemeinde einen Stimmbezirk.

(2) Für jeden Stimmbezirk ist vom Wahlleiter ein Wahlvorsteher zu bestimmen, dem von der örtlichen Verwaltung das notwendige Personal als Wahl- oder Zählhelfer beigegeben wird.

§ 7
Wahltag und Wahlzeit

(1) Wahltag ist ein Sonntag. Der Wahltag wird durch den Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau festgesetzt.

(2) Die Wahlzeit dauert von 9 bis 17 Uhr. Sie kann vom Wahlleiter auf die Zeit von 10 bis 15 Uhr festgesetzt werden.

(3) Der Wahltag und die Wahlbestimmungen sind spätestens zehn Wochen, die Einteilung der Stimmbezirke, Wahlräume und die sonstigen Einzelheiten der Wahl spätestens vier Wochen vor dem Wahltag in der ortsüblichen Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 8
Wählerlisten

(1) Die Behörde führt für jeden Stimmbezirk eine Wählerliste oder Wahlkartei.

(2) Der Wähler kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerliste oder Wahlkartei er eingetragen ist. Wahlscheine werden nicht ausgegeben.

(3) Die Wählerlisten oder Wahlkarteien sind zur allgemeinen Einsicht an allen Tagen innerhalb einer vom Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau festzusetzenden Frist öffentlich auszulegen.

Der Wahlleiter hat Ort und Zeit der Auslegung öffentlich bekanntzugeben.

(4) Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der Auslegungsfrist beim Wahlleiter einzulegen.

Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so ist dieser vor der Entscheidung zu hören.

Der Wahlleiter hat über den Einspruch binnen drei Tagen nach dessen Eingang zu entscheiden und die Entscheidung unverzüglich demjenigen, der den Einspruch eingelegt hat, bekanntzugeben.

Gegen die Entscheidung des Wahlleiters findet die Beschwerde beim Regierungspräsidenten statt.

Die Beschwerde ist innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe des Einspruchsbescheides beim Wahlleiter einzulegen.

Der Regierungspräsident entscheidet binnen drei Tagen nach Eingang der Beschwerde.

§ 9
Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge für das Wahlgebiet können einreichen:

1. Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge als natürliche Personen,
2. Vereinigungen von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß ein Kennwort oder eine Bezeichnung tragen, die ihn von den anderen Wahlvorschlägen des Wahlgebietes unterscheidet.

(3) In jedem Wahlvorschlag sind mindestens achtzehn Bewerber zu benennen.

(4) Im Wahlvorschlag muß von den Bewerbern angegeben sein:

1. Name und Vorname des Bewerbers,

2. Geburtstag und Geburtsort,

3. Beruf,

4. genaue Anschrift,

5. letzter Wohnort im Ausweisungs- bzw. Fluchtgebiet. Ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

(5) Dem Wahlvorschlag ist die Einverständniserklärung der auf ihm verzeichneten Bewerber beizufügen.

(6) Der Wahlvorschlag muß von mindestens einhundert Wahlberechtigten des Wahlgebietes unterschrieben sein.

In Wahlgebieten mit weniger als 8000 Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen genügen fünfzig Unterschriften.

(7) Die Unterschrift muß Name, Vorname, Geburtstag und genaue Anschrift des unterzeichneten Wahlberechtigten enthalten.

§ 10

Vertrauensmann der Unterzeichner der Wahlvorschläge

(1) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Person als Vertrauensmann und eine Person als Stellvertreter derjenigen benannt werden, die den Wahlvorschlag unterschrieben haben.

(2) Fehlt diese Benennung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensmann, der zweite als Stellvertreter.

(3) Der Vertrauensmann und im Behinderungsfalle der Stellvertreter ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und anzunehmen.

§ 11

Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis 18 Uhr eines vom Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau festzulegenden Tages beim Wahlleiter eingereicht und spätestens am zehnten Tage vor der Wahl öffentlich bekanntgegeben werden.

§ 12

Beseitigung von Mängeln in Wahlvorschlägen

(1) Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge unmittelbar nach deren Eingang zu prüfen und bei Mängeln unverzüglich den Vertrauensmann (§ 10) aufzufordern, sie rechtzeitig zu beseitigen.

(2) Mängel können nur solange behoben werden, als nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist.

Enthält der Wahlvorschlag nicht die vorgeschriebene Zahl gültiger Unterschriften, so kann dieser Mangel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

§ 13

Zulassung von Wahlvorschlägen

Der Wahlleiter entscheidet am siebten Tag nach dem gemäß § 11 zu bestimmenden Einreichungstermin über die Zulassung der Wahlvorschläge.

Der Wahlleiter hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht wurden oder nicht den Voraussetzungen des § 9 entsprechen.

§ 14

Beschwerde bei Nichtzulassung eines Wahlvorschlags

(1) Einsprüche gegen die Entscheidung des Wahlleiters, durch die ein Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurückgewiesen wird, kann der Vertrauensmann (§ 10) binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Wahlleiter einlegen, der über sie innerhalb von drei Tagen nach Eingang des Einspruchs entscheidet.

(2) Gegen die Entscheidung des Wahlleiters findet die Beschwerde an den Regierungspräsidenten statt.

Die Beschwerde ist innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe des Einspruchsbescheides beim Wahlleiter einzulegen.

(3) Der Regierungspräsident entscheidet binnen drei Tagen nach Eingang der Beschwerde:

§ 15

Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unstatthaft.

§ 16

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel sind für jedes Wahlgebiet von Amts wegen herzustellen.

(2) Jeder Stimmzettel enthält die Bezeichnung oder das Kennwort und die Namen der ersten neun Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge.

§ 17

Wahldurchführung

(1) Wird nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so gelten die ersten neun Bewerber als gewählte Mitglieder, die nächsten neun Bewerber als gewählte Stellvertreter.

(2) Sind mehrere Wahlvorschläge zugelassen, so wird nach folgenden Bestimmungen gewählt:

1. Jeder Wähler erhält einen Stimmzettel.

2. Der Wähler setzt, nachdem seine Wahlberechtigung aus der Wählerliste (Wahlkartei) festgestellt worden ist, in einer Wahlzelle auf dem Stimmzettel bei demjenigen Vorschlag, dem er seine Stimme geben will, ein Kreuz ein. Danach faltet er den Stimmzettel so, daß seine Wahl geheim bleibt und wirft ihn in die Wahlurne.

3. Blinde, kranke oder schreibbehinderte Wähler können sich durch eine in die Wahlzelle mitgenommene Person ihres Vertrauens in der Ausfüllung des Stimmzettels unterstützen lassen.

§ 18

Stimmenzählung

(1) Die Zählung der Stimmen erfolgt nach Weisung des Wahlleiters.

(2) Der Wahlvorsteher ist für die Zählung in seinem Stimmbezirk verantwortlich.

(3) Die Zählung kann zusammengefaßt für mehrere Stimmbezirke erfolgen und hat dann nach dem Eintreffen sämtlicher Urnen am Zählungsort sofort zu beginnen.

In diesem Falle bestimmt der Wahlleiter den für die Zählung verantwortlichen Wahlvorsteher.

(4) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand der Wählerlisten oder Wahlkarten festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmen ermittelt.

(5) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. mehr als ein Wahlvorschlag angekreuzt ist oder
2. kein Wahlvorschlag angekreuzt ist oder
3. sonstige Zusätze beigelegt sind oder
4. aus sonstigem Grund der Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt.

(6) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorsteher.

§ 19

Wahlergebnis

(1) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmen nach dem Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt.

(2) Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 20

Niederschrift über das Wahlergebnis

Über das Wahlergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Oberkreisdirektor bzw. Oberstadtdirektor zu unterschreiben und aufzubewahren ist.

§ 21

Wahlprüfungsverfahren

(1) Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb von einer Woche nach dem Wahltag beim Wahlleiter einzulegen, der über sie entscheidet.

(2) Gegen die Entscheidung des Wahlleiters findet die Beschwerde an den Regierungspräsidenten statt. Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Einspruchsbescheides beim Wahlleiter einzulegen.

(3) Bis zur Entscheidung über die Einsprüche und Beschwerden sind alle Wahlunterlagen vom Wahlleiter aufzubewahren.

§ 22

Benachrichtigung der Gewählten

(1) Der Wahlleiter hat innerhalb von drei Tagen nach der Wahl die gewählten Vertreter von ihrer Wahl zu benachrichtigen.

(2) Die gewählten Vertreter müssen innerhalb von drei Tagen nach Benachrichtigung durch den Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie die Wahl annehmen oder ablehnen.

(3) Gibt der gewählte Vertreter nicht innerhalb von drei Tagen nach der Benachrichtigung eine Erklärung ab, so gilt die Wahl als abgelehnt.

§ 23

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlleiter gibt darauf das Wahlergebnis öffentlich bekannt.

Zweiter Teil

Wählen der Mitglieder der Bezirksbeiräte

§ 24

Wahlleiter

Wahlleiter ist der Regierungspräsident oder sein Beauftragter.

§ 25

Wahlgebiete

(1) Der Wahlleiter teilt seinen Bezirk in Wahlgebiete ein.

(2) In Regierungsbezirken mit mehr als zwölf Stadt- und Landkreisen sind zwölf Wahlgebiete zu bilden.

(3) Der Wahlleiter bestimmt

1. die Stadt- und Landkreise, die jeder für sich ein Wahlgebiet bilden,
2. die Stadt- und Landkreise, die zu einem Wahlgebiet zusammengefaßt werden.

(4) In jedem dieser Wahlgebiete ist je ein Vertreter und Stellvertreter für den Bezirksbeirat zu wählen.

(5) In Regierungsbezirken mit weniger als zwölf Stadt- und Landkreisen bestimmt der Wahlleiter

1. die Stadt- und Landkreise, die als Wahlgebiet je einen Vertreter und Stellvertreter
2. die Stadt- und Landkreise, die als Wahlgebiet je zwei Vertreter und Stellvertreter in den Bezirksbeirat entsenden.

§ 26

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind die unmittelbar in die Kreisbeiräte des Wahlgebietes gewählten Vertreter.

§ 27

Wählbarkeit

Wählbar als Mitglieder des Bezirksbeirates sind die unmittelbar in die Kreisbeiräte des Wahlgebietes gewählten Vertreter.

§ 28

Wahlart

(1) Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln. Die Stimmzettel sind von Amts wegen herzustellen.

(2) Jeder Wahlberechtigte benennt auf seinem Stimmzettel

1. in Wahlgebieten, die einen Vertreter entsenden, einen Bewerber,
2. in Wahlgebieten, die zwei Vertreter entsenden, bis zu zwei Bewerber.

(3) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm im Falle Ziffer (2) 1 mehr als ein Bewerber, im Falle Ziffer (2) 2

mehr als zwei Bewerber benannt oder sonstige Zusätze beigelegt sind.

(4) Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlleiter.

§ 29

Wahl der Stellvertreter

In einem weiteren Wahlgang werden auf die gleiche Weise die Stellvertreter gewählt.

§ 30

Wahlergebnis

(1) Als Mitglieder des Bezirksbeirates sind gewählt:

1. in den Wahlgebieten, in denen ein Bewerber zu wählen ist, der Bewerber, der die höchste Stimmenzahl erreicht hat,
2. in den Wahlgebieten, in denen zwei Bewerber gewählt werden, die zwei Bewerber, auf die die zwei höchsten Stimmenzahlen entfallen sind.

(2) Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Wahlleiter gezogene Los.

(3) Auf die gleiche Weise werden die gewählten Stellvertreter ermittelt.

§ 31

Beurkundung der Wahl

Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Wahlleiter oder seinem Beauftragten zu unterschreiben und von ihm aufzubewahren ist.

§ 32

Wahlprüfung

(1) Einsprüche gegen die Wahlen sind innerhalb einer Woche nach dem Wahltag beim Wahlleiter einzulegen, der über sie entscheidet.

(2) Gegen die Entscheidung des Wahlleiters findet die Beschwerde an den Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau statt. Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Einspruchsbescheides beim Wahlleiter einzulegen.

(3) § 21 Abs. (3) gilt entsprechend.

Dritter Teil

Wahl der Mitglieder des Landesbeirates

§ 33

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Die gewählten Mitglieder der Bezirksbeiräte wählen getrennt nach Regierungsbezirken aus ihrer Mitte in geheimer Wahl die Vertreter und Stellvertreter in den Landesbeirat.

(2) Es wählen die Bezirksbeiräte der Regierungsbezirke Aachen einen Vertreter und zwei Stellvertreter, Düsseldorf fünf Vertreter und fünf Stellvertreter, Köln drei Vertreter und drei Stellvertreter, Arnsberg fünf Vertreter und fünf Stellvertreter, Detmold drei Vertreter und fünf Stellvertreter, Münster drei Vertreter und drei Stellvertreter.

§ 34

Wahltermin

Die Wahl erfolgt spätestens innerhalb vier Wochen nach der Wahl zum Bezirksbeirat.

§ 35

Wahlleiter

Wahlleiter ist der Regierungspräsident oder sein Beauftragter.

§ 36

Wahlart und Wahlergebnis

(1) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel.

(2) Gewählt sind diejenigen Bewerber, auf welche die — nach der Zahl der zu wählenden Mitglieder zu berechnenden — höchsten Stimmenzahlen entfallen sind.

(3) Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter gezogene Los.

§ 37

Wahlprüfung

(1) Einsprüche gegen die Wahlen sind innerhalb einer Woche nach dem Wahltag beim Wahlleiter einzulegen, der über sie entscheidet.

(2) Gegen die Entscheidung des Wahlleiters findet die Beschwerde an den Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau statt. Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Einspruchsbescheides beim Wahlleiter einzulegen.

(3) § 21 Abs. (3) gilt entsprechend.

Vierter Teil

Stellvertretung und Nachrücken

§ 38

Stellvertretung und Nachrücken in den Kreis- und Bezirksbeiräten

(1) Bei den Kreis- und Bezirksbeiräten findet eine Stellvertretung eines gewählten Mitgliedes nur bei einer Verhinderung von mehr als einem Monat statt.

Die Reihenfolge der Stellvertreter wird bestimmt

1. beim Bezirksbeirat durch die Zahl der jeweils auf die Stellvertreter entfallenen Stimmen,
2. beim Kreisbeirat nach der Reihenfolge auf der Vorschlagsliste, auf der der verhinderte Vertreter gewählt ist.

(2) Beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes gilt Abs. (1) entsprechend.

§ 39

Stellvertretung und Nachrücken im Landesbeirat

(1) Beim Landesbeirat findet auch bei vorübergehender Verhinderung eines gewählten Mitgliedes eine Stellvertretung statt.

(2) Die Reihenfolge der Stellvertretung und des Nachrückens bestimmen die gewählten Mitglieder des Bezirksbeirates. Die Reihenfolge der Stellvertreter ist dem Landesbeirat mitzuteilen.

Fünfter Teil

Berufung von Mitgliedern aus Organisationen und Einrichtungen

§ 40

Bestimmung der Organisationen und Einrichtungen, Zeitpunkt der Berufung

(1) Der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau bestimmt die Organisationen und Einrichtungen, die im Landesbeirat vertreten sein sollen (§ 2 der Rechtsverordnung vom 24. September 1953) und fordert sie auf, bis zum fünften Tage nach der Wahl der gewählten Mitglieder ihre Vertreter vorzuschlagen.

(2) Die Berufung erfolgt spätestens zehn Tage nach der Wahl der gewählten Vertreter.

(3) Die Absätze (1) und (2) gelten entsprechend für die Bestimmung der Organisationen und Einrichtungen, die im Bezirks- bzw. Kreisbeirat vertreten sein sollen und für die Berufung der Vertreter (§§ 3 und 4 der Rechtsverordnung vom 24. September 1953).

§ 41

Berufungsfähigkeit der Sowjetzonenflüchtlinge

Sowjetzonenflüchtlinge, die gemäß § 6 der Rechtsverordnung vom 24. September 1953 in die Beiräte berufen werden, müssen im Besitze des Ausweises C nach den Bestimmungen des BVFG sein.

Sechster Teil

Bestellung der Amts- und Gemeindebeiräte

§ 42

Termin der Bestellung

Die Kreisbeiräte bestellen binnen drei Wochen nach ihrem ersten Zusammentreten Beiräte für die Ämter und Gemeinden ihres Landkreises.

§ 43

Voraussetzung der Bestellung

Für die zu bestellenden Mitglieder gilt § 4 entsprechend.

§ 44

Vorschläge für die Bestellung

(1) Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, die ihren ständigen Aufenthalt in den Ämtern und Gemeinden haben, für die der Beirat bestellt wird, können dem Kreisbeirat Vorschläge für die Bestellung einreichen.

(2) Die Vorschläge für die Beiräte bei den Ämtern, amtsfreien Gemeinden sowie bei amsangehörenden Gemeinden mit einer Einwohnerzahl über 10 000 müssen von zwanzig Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen unterschrieben sein; für die Vorschläge für die Beiräte bei den amsangehörenden Gemeinden mit einer geringeren Einwohnerzahl sind die Unterschriften von zehn Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen erforderlich.

(3) Von den vorzuschlagenden Personen ist anzugeben:

1. Name und Vorname,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Beruf,
4. genaue Anschrift,
5. letzter Wohnort im Ausweisungs- bzw. Fluchtgebiet.

(4) Dem Vorschlag ist die Einverständniserklärung der auf ihm bezeichneten Personen beizufügen.

(5) Die Vorschläge sind binnen einer Woche nach der Wahl zu den Kreisbeiräten bei den Oberkreisdirektoren einzureichen.

(6) Die eingereichten Vorschläge sind für die Kreisbeiräte nicht bindend.

§ 45

Beurkundung der Bestellung

Über die Bestellung der Mitglieder der Amts- und Gemeindebeiräte ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Kreisbeirates und zwei weiteren vom Kreisbeirat zu benennenden Beiratsmitgliedern zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist vom Oberkreisdirektor aufzubewahren.

Siebter Teil

§ 46

Träger der Kosten

(1) Die kreisfreien Städte und die Landkreise tragen die durch die Bildung der Kreis-, Amts- und Gemeindebeiräte entstehenden Kosten.

(2) Die durch die Bildung der Bezirksbeiräte und des Landesbeirates entstehenden Kosten trägt das Land.

Achter Teil

Schlußbestimmungen

§ 47

Verlust der Mitgliedschaft eines gewählten Mitgliedes

(1) Ein gewähltes Mitglied verliert die Mitgliedschaft im Beirat nur

1. durch schriftlich dem Vorsitzenden des Beirates gegenüber erklärten Verzicht,
2. durch nachträglichen Verlust der Wahlbarkeit,
3. durch Ungültigkeit der Wahl.

(2) Ein bestelltes Mitglied verliert die Mitgliedschaft nur

1. durch Verzicht, der gegenüber dem Vorsitzenden des Kreisbeirates, der das Mitglied bestellt hat, zu erklären ist,
2. durch nachträglichen Verlust der Wahlbarkeit,
3. durch Beschuß des Kreisbeirates, das bestellte Mitglied abzuberufen.

(3) Der Beschuß muß mit zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Kreisbeirates gefaßt werden.

(4) § 45 gilt entsprechend.

(5) Der Beschuß ist dem Mitglied schriftlich durch den Vorsitzenden des Kreisbeirates zuzustellen. Er tritt mit der Zustellung in Kraft.

(6) Das abberufene Mitglied kann innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschlusses beim Oberkreisdirektor des Landkreises, zu dem sein Amt oder seine Gemeinde gehört, Einspruch gegen die Abberufung einlegen.

(7) Gegen die Entscheidung des Oberkreisdirektors findet die Beschwerde an den Regierungspräsidenten statt. Die Beschwerde ist innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe des Einspruchsbescheides beim Oberkreisdirektor einzulegen.

(8) Das Ausscheiden aus einem Beirat durch Verzicht oder Abberufung berührt die Zugehörigkeit zu einem anderen Beirat nicht.

§ 48

Einberufung der Beiräte

Die neu gebildeten Beiräte sind spätestens vierzehn Tage nach der Wahl der gewählten Vertreter vom Leiter der Behörde, bei der der Beirat gebildet ist, zu ihrer ersten Sitzung einzuberufen.

§ 49

Beendigung der Tätigkeit der bisherigen Beiräte

(1) Die Mitglieder der bisherigen Beiräte stellen ihre Tätigkeit einen Tag vor dem Zusammentritt der neuen Beiräte ein.

(2) Der Vorsitzende des bisherigen Beirats teilt den Mitgliedern die Beendigung ihrer Tätigkeit schriftlich mit.

(3) Teilt der Vorsitzende des bisherigen Beirats den Mitgliedern die Beendigung ihrer Tätigkeit nicht bis zum Tage vor dem Zusammentritt des neuen Beirats mit, so hat ersatzweise der Leiter der Behörde, bei der der Beirat gebildet war, den Mitgliedern binnen drei Tagen nach dem Zusammentritt der neuen Beiräte die Beendigung mitzuteilen.

Düsseldorf, den 27. Januar 1954.

Der Innenminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen:
Dr. Meyers.

Der Minister
für Arbeit, Soziales und
Wiederaufbau des Landes
Nordrhein-Westfalen:
Dr. Schmidt.

— GV. NW. 1954 S. 49.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.

